

# Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein - Steuerberaterversorgungswerk

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Steuerberaterversorgungswerk S-H, Hopfenstraße 2 d, D-24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/4312**

D-24114 Kiel  
Hopfenstraße 2 d  
Tel.: 0431 / 57 06 78-0  
Fax: 0431 / 57 06 78-9  
Sachbearbeiter/in: Herr Schulz-Engel  
Email: [versorgungswerk@stbv-sh.de](mailto:versorgungswerk@stbv-sh.de)  
Internet: <http://www.stbk-sh.de>

Datum: 20. Mai 2009

## **Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für das an die Steuerberaterkammer gerichtete Schreiben vom 28. April 2009, zu dem wir nach Rücksprache mit Herrn Schmidt aus Ihrem Hause als für die Versorgung aller Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts Stellung beziehen möchten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird von uns abgelehnt.

Eine Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater ist nicht erforderlich. Denn bereits nach geltender Rechtslage kann das Steuerberaterversorgungswerk Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartnerschaften Hinterbliebenenrenten im Rahmen der ihm übertragenen Satzungsautonomie eigenverantwortlich gewähren.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung stellt daher einen unnötigen und überdies rechtlich fragwürdigen Eingriff in das ausschließlich von unseren Mitgliedern finanzierte Leistungsrecht und damit in einen Kernbereich der Selbstverwaltungskompetenz unseres Versorgungswerks dar.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass mit der Ablehnung des Gesetzesentwurfs keine abschließende Entscheidung über die Gewährung einer Hinterbliebenenrente für Hinterbliebene eingetragener Lebensgemeinschaften verbunden ist. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Entscheidung ausschließlich von den Mitgliedern unseres Versorgungswerkes zu treffen ist.

Wir bitten dabei zu berücksichtigen, dass wir als berufsständisches Versorgungswerk - anders als die gesetzliche Rentenversicherung oder andere öffentliche Altersvorsorgeeinrichtungen - keine staatlichen Zuschüsse erhalten. Vielmehr haben unsere Mitglieder die gewährten Leistungen vollumfänglich selbst zu erwirtschaften.

Die einseitige Ausweitung des Leistungsumfangs - gleichgültig welcher Art - zieht daher aufgrund der begrenzten Finanzierungsmittel zwangsläufig die Kürzung anderer bislang gewährter Leistungen nach sich. Denn grundlegend anders als etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der sich die Ausweitung der Hinterbliebenenrente auf Hinterbliebene eingetragener Lebensgemeinschaften aufgrund der obligatorischen Anrechnung anderweitiger Versicherungen des eingetragenen Lebenspartners faktisch kostenneutral vollziehen dürfte, findet eine Verrechnung der persönlichen Einkünfte eines Hinterbliebenen mit seiner Rente in unserem wie auch in allen anderen uns bekannten Versorgungswerken nicht statt. Anders formuliert: Die

gesetzliche Rentenversicherung mag zwar rechtlich eine Hinterbliebenenrente für Hinterbliebene eingetragener Lebensgemeinschaften gewähren. Hiervon hat der Hinterbliebene in den meisten Fällen jedoch nichts, weil er sich eigene Einkünfte anrechnen lassen muss.

Bei unserem Versorgungswerk hingegen bedeutet die Ausweitung einer Hinterbliebenenrente auf Hinterbliebene eingetragener Lebensgemeinschaften aufgrund der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit eine „reale“ und tatsächlich spürbare Leistungserweiterung, die zudem infolge fehlender staatlicher Zuschüsse nur durch Leistungskürzungen an anderer Stelle gegenfinanziert werden kann.

Diesen fundamentalen Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Eigentumspositionen unserer Mitglieder halten wir ohne deren Mitbestimmung schlichtweg für nicht vertretbar.

Dies zumal weder eine gesetzliche, noch eine verfassungsrechtliche oder europarechtliche Pflicht für berufsständische Versorgungseinrichtungen besteht, eine Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartnerschaften einzuführen. Stellvertretend verweisen wir insoweit auf die Ihnen sicher bekannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2007 (6 C 27/06) sowie auf den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 2008 (2 BvR 1830/06).

Demgegenüber dürfte die Übertragung von nicht unerhebliche Kosten verursachenden gesellschaftspolitischen Aufgaben in rechtsstaatlich fragwürdiger Weise das verbürgte Recht unserer Selbstverwaltungskörperschaft einschränken, die ihr obliegenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbst zu regeln.

Vorrangige Aufgabe unseres Versorgungswerks ist die Absicherung der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein im Alter, im Fall der Berufsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen. Dabei kommt der Ehe und der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG ein besonderer Schutz zu. Diese Aufgabe erfüllt das Versorgungswerk für die im Land Schleswig-Holstein tätigen Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Dem steht nicht entgegen, dass es in gesellschaftspolitischer Hinsicht weiteres Anliegen sein mag, die eingetragene Lebensgemeinschaft der Ehe gleichzustellen.

Jedoch bitten wir zu respektieren, dass es eben gerade nicht vorrangige Aufgabe des Versorgungswerks ist, gesellschaftspolitisch motivierte Anliegen auf Kosten unserer Versichertengemeinschaft zu finanzieren, sondern eine solide Altersvorsorge unserer Mitglieder zu gewähren.

Wir bitten daher um Verständnis, wenn wir dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften schon allein aus diesem rein formalen Grund ablehnend gegenüber stehen.

Die Diskussion über die Einführung einer Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner von Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein ist unserer Auffassung nach nicht im Schleswig-Holsteinischen Landtag, sondern in den satzungsgebenden Gremien des Steuerberaterversorgungswerks zu führen und auch dort abschließend zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein  
Vorstandsvorsitzender

gez. Hartmut Ehler  
Steuerberater